

Die Landessynode möge beschließen:

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Synodenwahlgesetzes

Vom 24. November 2012

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Synodenwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 2011 (ABl. S. 105) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird die Datumsangabe „1. September“ durch „1. März“ ersetzt.
2. In § 17 Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Stellvertreter“ die Worte „sowie die nachrückenden Stellvertreter“ eingefügt.
3. Dem § 21 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Für Mitglieder der Landessynode nach § 15 Absatz 1 Nummer 7 können zusätzlich zwei Personen gewählt werden, die im Falle des Freiwerdens eines Stellvertreterplatzes nachrücken.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 in Kraft.

Erfurt, den 24. November 2012
(1102-001)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Wolf von Marschall
Präses

Begründung zum Kirchengesetz zur Änderung des Synodenwahlgesetzes

Nachdem im Herbst 2013 die Gemeindekirchenräte neu gewählt werden, werden im Jahr 2014 die Kreissynoden neu gebildet. Daran schließt sich zum 1.1.2015 die Neubildung der Landessynode an. Da in beiden Fällen umfangreiche Vorbereitungsarbeiten notwendig sind, wurde im Februar/März 2012 evaluiert, ob ausgehend von den Erfahrungen der letzten Bildung der Synoden ein Optimierungs- und Veränderungsbedarf besteht. In Bezug auf die Bildung der Landessynode wurden an zwei Stellen Optimierungsmöglichkeiten erkannt.

a) Zeitliche Verknüpfung zwischen Bildung der Kreissynode und Bildung der Landessynode

Zum einen besteht nach derzeitiger Rechtslage eine kurze Zeitspanne zwischen Neubildung der Kreissynode (1.9.2014) und Bildung der Landessynode (1.1.2015). In diesen vier Monaten muss die Mehrzahl der Landessynodalen in verschiedenen Verfahrensschritten bestimmt werden. Es gibt zwei Möglichkeiten diesen engen Zeitplan aufzubrechen: Zum einen kann sich die Landessynode später konstituieren oder aber die Kreissynoden bilden sich bereits im Frühjahr. Im Frühsommer 2012 wurden beide Möglichkeiten dem Kollegium und Landeskirchenrat vorgestellt, wobei eine Präferenz für die Vorziehung der Bildung der Kreissynoden zum Ausdruck kam. Für das Vorziehen der Bildung der Kreissynoden spricht, dass

1. eine zusätzliche Tagung zur Bildung der Kreissynoden eingespart wird. Diese müssen sich nicht mehr zu einer Tagung im September treffen und eine anschließende inhaltliche (Herbst-)Tagung durchführen, sondern die Frühjahrstagung wird zur Konstituierung genutzt.
2. sich die neugewählten Gemeindekirchenräte eher in den Kreissynoden abgebildet finden.
3. von Frühjahr bis Herbst genügend Zeit für die Durchführung der Schritte auf dem Weg zur Bildung der neuen Landessynode zur Verfügung steht.
4. mit dem Festhalten an der Bildung der Landessynode zum 1. Januar genügend Zeit für die Vorbereitung der konstituierenden Sitzung im Frühjahr besteht.
5. eine Verkürzung der Amtsperiode auch für die laufende Synodenperiode rechtlich möglich ist und somit Änderungen im Zeitplan bereits bei der nächsten Bildung der Kreissynoden berücksichtigt werden können. Eine Verlängerung der laufenden Amtsperiode der Landessynode wäre nicht möglich.

Entsprechend diesen Maßgaben wird in **Artikel 1 Nr. 1** des Gesetzentwurfs der Zeitpunkt der Bildung der Kreissynoden auf den 1. März vorverlegt.

Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens der Superintendenten äußerte sich der Kirchenkreis Halberstadt dahingehend, dass die beabsichtigte Verkürzung der laufenden Amtsperiode der Kreissynode unverhältnismäßig und deshalb rechtswidrig sein könne.

Dies wurde im Vorfeld geprüft und verneint, da die Verkürzung der laufenden Amtsperiode aus den vorgenannten sachlichen Gründen geschieht und damit nicht rechtsmissbräuchlich motiviert ist.

b) Nachwahl durch die Wahlausschüsse der Propstsprengel

Als zweiter Punkt mit Verbesserungspotential wurde die Stellvertreterregelung in Bezug auf die Landessynodalen aus den Propstsprengeln identifiziert. Gemäß § 21 Abs. 3 Synodenwahlgesetz findet eine Nachwahl von Stellvertretern statt, sobald keine Stellvertreter mehr vorhanden sind. Diese Regelung führt in Bezug auf die Wahlausschüsse zu nicht unerheblichem Aufwand, da sich die Wahlausschüsse allein zur Wahl der Stellvertreter treffen müssen und dies einen erheblichen logistischen Aufwand zur Folge hat.

Abhilfe soll hier die in **Artikel 1 Nr. 2 und 3** getroffenen Regelungen schaffen, indem die Propsteiwahlausschüsse „auf Vorrat“ nachrückende Stellvertreter wählen. Wichtig ist, dass

es sich hierbei nicht um die dritten und vierten Stellvertreter handelt, sondern um in die Stellvertretereigenschaft Nachrückende. Sollten sowohl das Mitglied als auch dessen erster und zweiter Stellvertreter verhindert sein, bleibt der Sitz bei der Tagung der Landessynode unbesetzt.

<p>Kirchengesetz über die Wahlen zu den Kreissynoden und zur Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Synodenwahlgesetz - SynWG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 2011 (ABl. S. 105)</p>	<p>Synodenwahlgesetz mit vorgeschlagenen Änderungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Amtszeit und Festlegung des Wahlzeitraumes</p> <p>(1) Die Kreissynoden werden alle sechs Jahre neu gebildet. Die Neubildung erfolgt zum 1. September des Jahres, das vor der Neubildung der Landessynode liegt.</p> <p>(2) Der Landeskirchenrat legt spätestens 15 Monate vor Neubildung der Kreissynoden den Wahlzeitraum fest.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Amtszeit und Festlegung des Wahlzeitraumes</p> <p>(1) Die Kreissynoden werden alle sechs Jahre neu gebildet. Die Neubildung erfolgt zum 1. September 1. März des Jahres, das vor der Neubildung der Landessynode liegt.</p> <p>(2) Der Landeskirchenrat legt spätestens 15 Monate vor Neubildung der Kreissynoden den Wahlzeitraum fest.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Wahl der hauptberuflichen Mitglieder durch die Wahlausschüsse</p> <p>(3) Der Vorsitzende beruft den Wahlausschuss zu seiner konstituierenden Sitzung ein, auf der auch die Wahl stattfindet. Die Kandidaten stellen sich dem Wahlausschuss vor. Der Wahlausschuss wählt für den Propstsprengel zwei ordinierte und zwei nicht ordinierte Mitglieder sowie in getrennten Wahlgängen deren Stellvertreter (§ 21).</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Wahl der hauptberuflichen Mitglieder durch die Wahlausschüsse</p> <p>(3) Der Vorsitzende beruft den Wahlausschuss zu seiner konstituierenden Sitzung ein, auf der auch die Wahl stattfindet. Die Kandidaten stellen sich dem Wahlausschuss vor. Der Wahlausschuss wählt für den Propstsprengel zwei ordinierte und zwei nicht ordinierte Mitglieder sowie in getrennten Wahlgängen deren Stellvertreter sowie die nachrückenden Stellvertreter (§ 21).</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Stellvertreter</p> <p>(1) Für die Mitglieder der Landessynode nach § 15 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 und 11 sind jeweils zwei Stellvertreter, die zugleich Ersatzmitglieder sind, zu wählen beziehungsweise zu berufen. Die Reihenfolge, in der sie in die Landessynode eintreten, wird bei der Wahl beziehungsweise Berufung bestimmt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Stellvertreter</p> <p>(1) Für die Mitglieder der Landessynode nach § 15 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 und 11 sind jeweils zwei Stellvertreter, die zugleich Ersatzmitglieder sind, zu wählen beziehungsweise zu berufen. Die Reihenfolge, in der sie in die Landessynode eintreten, wird bei der Wahl beziehungsweise Berufung bestimmt. Für Mitglieder der Landessynode nach § 15 Absatz 1 Nummer 7 können zusätzlich zwei Personen gewählt werden, die im Falle des Freiwerdens ei-</p>

	nes Stellvertreterplatzes nachrücken.
<p>(2) Für die Voraussetzungen der Wählbarkeit beziehungsweise der Berufung gelten die Bestimmungen für die Wahl beziehungsweise Berufung der jeweiligen ordentlichen Mitglieder entsprechend; das gleiche gilt für das Wahlverfahren.</p> <p>(3) Ist kein Stellvertreter mehr vorhanden, werden auf dieselbe Weise neue Stellvertreter bestimmt. Anstelle des Zeitpunkts der Konstituierung der Landessynode (§ 15 Absatz 3 Satz 1) gilt für diese jeweils der Zeitpunkt der Wahl oder Berufung als Stellvertreter.</p>	<p>(2) Für die Voraussetzungen der Wählbarkeit beziehungsweise der Berufung gelten die Bestimmungen für die Wahl beziehungsweise Berufung der jeweiligen ordentlichen Mitglieder entsprechend; das gleiche gilt für das Wahlverfahren.</p> <p>(3) Ist kein Stellvertreter mehr vorhanden, werden auf dieselbe Weise neue Stellvertreter bestimmt. Anstelle des Zeitpunkts der Konstituierung der Landessynode (§ 15 Absatz 3 Satz 1) gilt für diese jeweils der Zeitpunkt der Wahl oder Berufung als Stellvertreter.</p>